

SATZUNG DES HUNDENER TISCHTENNIS VEREINS e. V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Hundener Tischtennis Verein e. V. (HTTV)

hat seinen Sitz in Hunden, Kreis Harburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- *Ausübung des Tischtennissports und anderer Sportarten*
- *Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit*
- *Gründung und Betreiben einer Theatergruppe*

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Niedersächsischen Tischtennis-Verbandes Hannover sowie in den erforderlichen Verbänden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart bzw. das Theaterspiel betreiben.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen aktiv sein.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die ggf. festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport, nehmen aktiv an der Theatergruppe teil oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport oder der Theatergruppe zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Kündigung bis zum 30.09. eines Jahres zum Jahresende. Mitglieder die nach dem 30.09. kündigen bleiben bis zum 31.12. des Folgejahres Vereinsmitglied.

Durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes bzw. eines Erziehungsberechtigten ist es möglich, dass die Mitgliedschaft von einem Mitglied auf einen Familienangehörigen übergeht, sofern der Erklärende nicht mehr aktiv am Sport teilnimmt. (Z.B. von einem Kind auf ein Geschwister oder von einem Elternteil auf ein Kind). In diesem Fall bleibt es im Jahr des Wechsels bei dem bereits bezahlten Beitrag und erst ab dem Folgejahr erfolgt ggf. eine Anpassung.

- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) durch Eintritt des Todesfalles.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzungen schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Angabe der ihm gegenüber geltend gemachten Ausschließungsgründe durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem in Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der

Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§11a Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen, durch Aushang am schwarzen Brett.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Bestätigung der Abteilungsleiter;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- g) Festlegung der Beträge, über die der Vorstand bzw. der 1. Vorsitzende ohne besondere Genehmigung der Mitgliederversammlung verfügen kann;
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Vorstellung des Haushaltsvoranschlages;
- g) Beschlussfassung über § 14 Pkt. g;
- h) besondere Anträge;

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Werbe- und Pressewart;
- f) dem Hallen- und Gerätewart;
- g) dem Beisitzer.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§ 17 Wahlen des Vorstandes sowie der Kassenprüfer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, wird folgender Wahlmodus angewandt:

- a) In dem Jahr, in dem diese Satzung rechtskräftig wird, müssen der gesamte Vorstand sowie 2 Kassenprüfer gewählt werden.

Abweichend von § 17 Absatz 1 werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Hallen- und Gerätewart sowie der 2. Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

- b) Im Jahr darauf erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Hallen- und Gerätewartes sowie des 2. Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren.

- c) Im 2. Jahr wird der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Werbe- und Pressewart, der Beisitzer sowie der 1. Kassenprüfer gewählt.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen. Diese Sitzungen werden ortsüblich einberufen. Anträge zur Tagesordnung können mündlich zu Beginn der Sitzung vorgetragen werden. Es ist eine einfache Mehrheit für deren Aufnahme ausreichend.

Eine Vorstandssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zu einer von der Jahreshauptversammlung festgelegten Höhe ohne besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt Ausgaben bis zu einer von der Jahreshauptversammlung festgelegten Höhe ohne besondere Zustimmung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung zu tätigen.

2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist innerhalb von 10 Tagen zu erstellen. Im Anschluss daran wird es für mind. 21 Tage am schwarzen Brett ausgehängt. Mitglieder haben das Recht das Protokoll per Mail anzufordern. Nach 21 Tagen ohne Beschwerde gilt das Protokoll automatisch als genehmigt.

4) Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Pflege der Homepage, Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

5) Der Hallen- u. Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

6) Der Beisitzer unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und vertritt insbesondere in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern die Interessen der einzelnen Abteilungen.

§ 20 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

§ 22 Kassenprüfer

Eine ins einzelne gehende Kassenprüfung ist einmal im Jahr von den beiden Kassenprüfern gemeinschaftlich vorzunehmen. Über das Ergebnis ist der 1. Vorsitzende in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach § 17.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlung sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Vorstand und Ehrenrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Ehrenrates erschienen sind, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung ortsüblich durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Mitgliederversammlung 7 Tage (schriftlich) s. § 13

b) Vorstand bis Versammlungsbeginn (mündlich) s. § 18

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungszweckänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, das mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Drage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung in den Ortschaften Hunden, Mover und Fahrenholz zu verwenden hat.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 03.01.2023 18:52	Nummer des Vereins: VR 110430
-Abdruck-	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

2. a) Name:

Hundener Tischtennis Verein (HTTV)

b) Sitz:

Drage/Elbe OT Hunden

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und ein Schriftführer.

Der 1. oder 2. Vorsitzende sind gemeinsam mit dem Schriftführer vertretungsberechtigt.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

2. Vorsitzender: Jentzsch, Thomas, Drage, *02.05.1958

1. Vorsitzender: Junge, Chiara Nina, Winsen/Luhe, *16.01.1967

Schriftführer: Müggenburg, Dirk, Drage, *25.08.1969

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 19.05.1992 zuletzt geändert am 11.05.1995

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.05.2019

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

--

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

14.12.2022